

DISKUSSIONEN

Der Beitrag der Psychiatrie zur Präzisierung der
Strafbarkeitsvoraussetzungen im neuen Strafrecht

G. Gravenhorst

Psychiatrische Klinik II der Freien Universität Berlin

Die beiden Strafrechtsreformgesetze bringen für den Psychiater neue, veränderte oder erweiterte Aufgaben in seiner Tätigkeit als Gutachter und als Therapeut, da

- a) die Bestimmungen über die Grundlagen der Strafbarkeit zum Teil neu formuliert worden sind (§ 51 a.F.: §§ 20, 21 n.F.; 1. Okt. 1973),
- b) die Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung (mit der Möglichkeit der richterlichen Weisung zu ärztlicher Behandlung) erweitert worden sind (§ 56 c Abs. 3, Satz 1 und 2 n.F.; 1. Apr. 1970) und
- c) unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt vorgesehen ist, die die Mitarbeit der Psychiater als Gutachter und als Therapeuten notwendig macht.

Im folgenden nun einige Bemerkungen zu dem Beitrag, den die Psychiatrie zur Interpretation der Strafbarkeitsvoraussetzungen leistet.

In Zukunft können 'schwere andere seelische Abartigkeiten' (§ 20 n.F.) - nach psychiatrischer und juristischer Interpretation 'neurotische', 'psychopathische' und 'triebgestörte' Verhaltensweisen - Grund für völlige Schuldausschließung sein. Diese Änderung hat bei herkömmlicher psychiatrisch-juristischer Auslegung des Gesetzestextes keine große unmittelbar praktische Bedeutung, da von ihr nach Schätzungen nur etwa 2 % der bisher für vermindert schuldfähig gehaltenen Delinquenten betroffen würden. Für die prinzipielle Diskussion aber ist sie von größerer Bedeutung, weil sie die Durchbrechung der bislang recht eindeutigen sog. 'biologisch-psychologischen Methode' der Interpretation bedeutet und damit in der strafrechtlichen Einschätzung die Grenzen zwischen Kranken und Kriminellen fließender geworden sind.

Unser Strafrecht ist ein Schuldstrafrecht, d.h., daß Bestrafung nur möglich ist, wenn dem Straftäter sein Verhalten berechtigterweise vorgeworfen, wenn von ihm die Kontrolle über sein Verhalten verlangt werden kann. Nach der biologisch-psychologischen Methode kann Schuld nur ausgeschlossen werden, wenn die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit bei Vorliegen zweier Kriterien ausfällt: von der Erscheinungsweise her muß es sich um Geisteskrankheiten in traditionell psychiatrischem Sinn oder analoge Störungen handeln, ursächlich muß ein orga-

nischer Defekt vorliegen. Die Schuldausschließungsgründe beziehen sich somit im wesentlichen auf die organischen oder als organisch postulierten Psychosen.

Diese Interpretationsweise entspricht der Anthropologie der Entstehungszeit unseres Strafrechts, also des 18. und 19. Jahrhunderts. Das Verständnis dieser Epoche unterstellte generell ein autonomes Individuum, das sein Handeln kontrollieren und das deshalb auch dafür verantwortlich gemacht, d.h., dem Schuld zugerechnet werden konnte. Dieser anthropologischen Vorstellung entsprechend, wird Nichtverantwortlichkeit nur durch kindliche Unreife und Geisteskrankheit konstituiert.

Es ist die Frage, wie weit bei einem veränderten Verständnis der Grundlagen menschlichen Verhaltens die unmittelbare Identität von 'nicht geisteskrank' und 'verantwortlich aufrechtzuerhalten ist und wie weit die Neuformulierung des Schulparagraphen den Anlaß für die Entwicklung neuer Interpretationsmaßstäbe liefert, deren Konsequenz entweder extensive Exkulpation oder aber die Herstellung von sozialen Bedingungen wäre, auf deren Hintergrund man mit größerer Berechtigung von Verantwortlichkeit des Handelns sprechen könnte. Von der Beantwortung dieser Frage ist das Schicksal besonders der chronisch Kriminellen abhängig. Unter dem Einfluß der deutschen Gerichtspsychiatrie und ihrer Auffassung von Psychopathen, als die Kriminelle häufig begriffen worden sind, sind sie für 'normal' und deshalb für verantwortlich erklärt worden.¹⁾

Die neuere, von der Psychoanalyse ausgehende Sozialisations- und Kriminalitätsforschung stellt

- die biologische Basis und
- die individuelle Zurechenbarkeit des kriminellen Verhaltens der chronisch Kriminellen in Frage und zeigt deren Kriminalität
- als soziales Schicksal eines sozioökonomisch unterprivilegierten Personenkreises (durch sozioökonomischen Status verursachte ungünstige Sozialisationsbedingungen ermöglichen nur die Ausbildung inadäquater Ich- und Über-Ich-Strukturen, d.h., nur primitive Abwehrformen der Verleugnung und Verdrängung, und das Ausagieren aggressiver Impulse, deren unbewußte Motivation häufig als Abwehr von Depression und psychotischer Dekompensation zu verstehen ist. ²⁾

Das Festhalten an der traditionellen juristisch-psychiatrischen Subsumtion der chronisch Kriminellen unter die strafrechtlich Verantwortlichen bedeutet einmal, daß

- die Abhängigkeit der Qualität des Verhaltens von der - subkulturell unterschiedlichen - Qualität der Sozialisationsbedingungen und damit der Anteil der gesellschaftlichen Verantwortung für individuell kriminelles Verhalten geleugnet werden kann und daß
- im herrschenden Schuld-Strafssystem Strafreaktionen in Gang gesetzt werden können, die erst jetzt eine etwas

humanere Form erhalten.

Gleichzeitig bedeutet das Festhalten an der bisherigen inhaltlichen Begrenzung der Schuldausschließungsgründe trotz eines veränderten Verständnisses der Determinanten menschlichen Verhaltens, daß Schuld nicht prinzipiell (wie es dem Ansatz unseres Strafrechts entspräche), sondern pragmatisch mit Hilfe der bisherigen biologisch-psychologischen Methode beurteilt wird, und zwar auf Kosten der Kriminellen, die typischerweise die Insassen unserer Strafanstalten ausmachen. Ein externer Gesichtspunkt, der das Schuldprinzip relativiert, ist z.B. das Postulat der Rechtssicherheit, das sich in der forensischen Psychiatrie in der Kritik an der 'Tendenz zur Exkulpierung' spiegelt. 3)

Die Konkretisierung des Schuldstrafrechts ist durchaus von dem Problembewußtsein der (forensischen) Psychiatrie abhängig, der über der Aufgabe, das Vorhandensein von Geisteskrankheiten zu beurteilen, faktisch die Aufgabe zufällt, über die Schuldfähigkeit überhaupt zu urteilen. Der Zustand, daß das Strafrecht zu Lasten einer bestimmten Personengruppe realisiert wird, scheint dadurch erleichtert zu werden, daß die forensische Psychiatrie

- die Dimensionen der Individual- und Sozialgenese von Kriminalität unzureichend berücksichtigt (Qualität des Handelns kaum als Resultat von Sozialisationsprozessen verstanden),
- sich in ihrem wissenschaftlichen Selbstverständnis als Hilfswissenschaft des Strafrechts begreift und sich ihre Kategorien durch die Rechtsprechung vorgeben läßt,
- sich der Aufgabe der prinzipiellen Problematisierung des Schuldstrafrechts entzieht, indem sie strikt zwischen dem normativen Charakter der Strafrechtswissenschaft und dem empirischen der Psychiatrie trennt und die Relativierung der Strafrechtsnormen durch die empirischen Kenntnisse nicht ausdrücklich genug in Anspruch nimmt und dabei
- die unmittelbar praktisch-politischen Folgen ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen und an der Gesetzesinterpretation durch die Gerichte (die 'Evidenz' als die spezifisch richterliche Methode der Wahrheitsfindung ist generell vom Stand der wissenschaftlichen Meinungsbildung abhängig) nicht genügend reflektiert.

Die Diskussion um den neuen § 20 mag als ein Indikator für das Problembewußtsein der Psychiatrie von den Bedingungen und Konsequenzen des Schuldstrafrechts heute gelten.

15.11.1969

1 Berlin 19
Nußbaumallee 36

Anmerkungen

- 1) Kurt Schneider, Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, Stuttgart 1961/4
- 2) Vgl. bes. Tilmann Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur, Frankfurt 1970
- 3) H. Ehrhardt, in: F. Bauer et al. (Hrsg.), Sexualität und Verbrechen, Frankfurt 1963